

Auszug aus der Niederschrift der 32. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 14.08.2008

8	Gestaltungssatzung der Stadt Meckenheim über die Gestaltung baulicher Anlagen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 "Bahnhof - Nördliche Stadterweiterung I" vom _____	2008/00215
---	--	------------

Ausschussvorsitzender Herr Jonen ruft den Tagesordnungspunkt auf und stellt den Verlauf der Beratungen nochmals kurz dar.

Der Entwurfsverfasser Herr Strey (Stadtraum-Architekten, Düsseldorf) erläutert an hand einer Power-Point-Präsentation den überarbeiteten Entwurf der Satzung. Er informiert im einzelnen über die überarbeiteten Regelungen.

Im Ergebnis der Diskussion ergeben sich in der Gestaltungssatzung die folgenden Änderungen:

1. § 6 Abs. 1 Satz 4 – Dachmaterial und Dachfarbe - lautet wie folgt neu: Sie **sind** soweit möglich flächenbündig in die Dachflächen einzubinden.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 – Einfriedigungen - lautet wie folgt neu: „.....oder durch Holzzäune mit einer Höhe bis zu 0,75 m eingefriedet werden.“
3. § 8 Abs. 2 Satz 3 – Einfriedigungen - lautet wie folgt neu: „Blickdichte Zäune, z. B. Holzflechtzäune sind unzulässig.“
4. § 8 Abs. 3 Satz 2 – Einfriedigungen – „Blickdichte Zäune, z. B. Holzflechtzäune sind unzulässig.“

Die Frage, ob ein Blockbohlenhaus in die Satzung aufgenommen werden soll, wird im Ergebnis der Diskussion verneint.

Im Ergebnis der geführten Diskussion wird durch Ausschussvorsitzender Herr Jonen die nachfolgende Gestaltungssatzung unter den folgenden inhaltlichen Änderungen zum Beschluss aufgerufen.

Die Gestaltungssatzung der Stadt Meckenheim über die Gestaltung baulicher Anlagen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Bahnhof – Nördliche Stadterweiterung I“ vom _____ wird beschlossen.

1. § 6 Abs. 1 Satz 4 – Dachmaterial und Dachfarbe - lautet wie folgt neu: Sie **sind** soweit möglich flächenbündig in die Dachflächen einzubinden.
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 – Einfriedigungen - lautet wie folgt neu: „.....oder durch Holzzäune mit einer Höhe bis zu 0,75 m eingefriedet werden.“
3. § 8 Abs. 2 Satz 3 – Einfriedigungen - lautet wie folgt neu: „Blickdichte Zäune, z. B. Holzflechtzäune sind unzulässig.“
4. § 8 Abs. 3 Satz 2 – Einfriedigungen – „Blickdichte Zäune, z. B. Holzflechtzäune sind unzulässig.“

Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Meckenheim, den 20.10.2008

Schriftführer/in